



Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 13 – 6. April 2023

1. In der Markham-Straße, wird im Bereich der Stichstraße zwischen Hsnr. 5 und 13 beidseitig ein absolutes Haltverbot angeordnet

2. Auf dem Geh- und Radweg entlang der Wemdinger Straße wird eine Sperrfläche angeordnet

3. Der Feldweg Fl.Nr. 3857, Gemarkung Löpsingen, (Zufahrt Aumühle) wird ab der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein durch Zeichen 260 mit Zusatzzeichen „landwirtschaftlicher Verkehr und Anwohner frei“ gesperrt.

4. Im Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein werden nach dem Straßenausbau Gefahrzeichen abgebaut:

5. Für die Egerbrücke (bei Tierheim Nördlingen) wird eine Vorfahrtsregelung aus Richtung Baldingen festgelegt.

6. Das gesetzliche Parkverbot in der Straße „In der Breite“, Löpsingen wird beidseitig verdeutlicht und verlängert.

7. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. In der Markham-Straße in Nördlingen, wird im Bereich der Stichstraße zwischen Hsnr. 5 und 13 beidseitig ein absolutes Haltverbot angeordnet, zu beschildern durch Zeichen 283-10, 283-20 und 283-30, immer im Abstand von ca. 50 Metern. Auf der Ostseite des dort befindlichen Wendehammers wird ein Zeichen 283-30 mittig angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich

zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf dem Geh- und Radweg entlang der Wemdinger Straße wird zwischen dem Geländer nach der Tunnelausfahrt und der Querungshilfe östlich des Bahntunnels eine Sperrfläche (Zeichen 298) angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Der Feldweg Fl.Nr. 3857, Gemarkung Löpsingen, (Zufahrt Aumühle) wird ab der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein durch Zeichen 260 mit Zusatzzeichen „landwirtschaftlicher Verkehr und Anwohner frei“ gesperrt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Im Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein werden im Gemarkungsbereich Löpsingen nach dem Straßenausbau alle Gefahrzeichen samt Zusatzzeichen und alle Vorschriftszeichen mit folgenden Ausnahmen abgebaut:

- Zeichen 277.1 und 281 im Bereich der Bahnbrücke

- Zeichen 274-70 im Bereich der Bahnbrücke

Zusätzlich werden angeordnet: Zeichen 278-70 auf der Rückseite der verbleibenden Zeichen 274-70.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen

diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Für die Egerbrücke in der Schwallmühlstraße (bei Tierheim Nördlingen) wird eine Vorfahrtsregelung aus Richtung Baldingen festgelegt. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 308 aus Richtung Baldingen und durch Zeichen 208 aus Richtung Kernstadt, jeweils unmittelbar vor der Brücke.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das gesetzliche Parkverbot in der Straße „In der Breite“, Löpsingen, im Kurvenbereich zur Ortsstraße wird beidseitig durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und auf 10 m verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.03.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

7. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 13. Mai 2023, um 19 Uhr, zu ihrem mittlerweile schon traditionellen Frühjahrskonzert ein. Veranstaltungsort ist die Schillerhalle (Schillerstraße 5).

Karten für diese Konzertveranstaltung gibt es ab sofort in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116.